

Gültig ab 1. August 2016

I Tarifordnung Kinderhort Fischenrüti

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Grundsätze	3
3.	Betreuungsangebot	3
4.	Betreuungsumfang	3
5.	Tarife	4
6.	Elternbeitrag	4
6.1	Berechnungsgrundlage	4
6.2	Familienrabatt	4
6.3	Massgebendes Einkommen	4
6.4	Auskunfts- und Meldepflicht	5
7.	Verrechnung	5
7.1	Monatspauschalen und Einzeltarife	5
7.2	Nicht beanspruchte Leistungen	6
7.3	Zusätzliche Gebühren	6
7.4	Rechnungstellung und Zahlungsverpflichtung	6
8.	Inkraftsetzung	6
Anhang		
1.	Berechnungsbeispiel 1 (Hortbetreuung während der Schulwochen)	7
2.	Berechnungsbeispiel 2 (Ferienhortbetreuung während der Schulferien)	7

1. Geltungsbereich

Diese Tarifordnung regelt in Ergänzung des Betriebsreglements das Betreuungsangebot, die Tarife sowie die Erhebung und Verrechnung der Elternbeiträge für die Nutzung des familienergänzenden Betreuungsangebotes im Kinderhort Fischenrüti.

2. Grundsätze

Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch des Kinderhorts Fischenrüti soll im Rahmen des Betriebsreglements und der verfügbaren Plätze jedoch allen Kindern möglich sein, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Erziehungsberechtigten. Die Elternbeiträge entsprechen dabei maximal den durchschnittlichen Vollkosten des Betreuungsangebotes, minimal 30 % davon.

Für die Organisation und Finanzierung allfälliger Transportkosten zur Erreichung des Betreuungsangebotes sind die Eltern verantwortlich.

3. Betreuungsangebot

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Leistung
A	Frühbetreuung	07.00 – 08.00 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück
B1	Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder	12.00 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegung
B2	Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Kinder ab 1. Klasse	12.00 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegung
C	Vormittagsbetreuung (an schulfreien Tagen, nur in Verbindung mit Modul B)	08.00 – 12.00 Uhr	Betreuung inkl. Zwischenverpflegung
D	Ferienhort	08.00 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen, Zwischenverpflegungen und Ausflüge

4. Betreuungsumfang

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist eine Mindestbetreuung an zwei Tagen pro Woche erforderlich. Dies entspricht während der Schulwochen mindestens zweimal Modul B und während der Schulferien mindestens zweimal Modul D. Während der Schulwochen ist eine ausschliessliche Nutzung der Frühbetreuung (Modul A) grundsätzlich möglich, jedoch ebenfalls unter Einhaltung der Mindestbetreuung an zwei Tagen pro Woche. In diesem Fall gelten besondere Tarifbestimmungen (siehe Ziff. 5).

5. Tarife

Die individuellen Tarifsубventionen richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Ziff. 6.3. und werden nach dem nachfolgend abgebildeten Stufen-System ausgerichtet:

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Subvention	Elternbeitrag in Franken (Einzeltarife pro Modul und Tag)				
			A ^(*)	B1	B2	C	D
1	bis 34'999.00	70 %	3.00	22.50	20.40	7.50	33.00
2	ab 35'000.00	65 %	3.50	26.25	23.80	8.75	38.50
3	ab 40'000.00	60 %	4.00	30.00	27.20	10.00	44.00
4	ab 45'000.00	55 %	4.50	33.75	30.60	11.25	49.50
5	ab 50'000.00	50 %	5.00	37.50	34.00	12.50	55.00
6	ab 55'000.00	45 %	5.50	41.25	37.40	13.75	60.50
7	ab 60'000.00	40 %	6.00	45.00	40.80	15.00	66.00
8	ab 65'000.00	35 %	6.50	48.75	44.20	16.25	71.50
9	ab 70'000.00	30 %	7.00	52.50	47.60	17.50	77.00
10	ab 75'000.00	25 %	7.50	56.25	51.00	18.75	82.50
11	ab 80'000.00	20 %	8.00	60.00	54.40	20.00	88.00
12	ab 90'000.00	15 %	8.50	63.75	57.80	21.25	93.50
13	ab 100'000.00	10 %	9.00	67.50	61.20	22.50	99.00
14	ab 110'000.00	5 %	9.50	71.25	64.60	23.75	104.50
15	ab 120'000.00	0 %	10.00	75.00	68.00	25.00	110.00

(*) **Modul A:**
 Ohne zusätzliche regelmässige Nutzung der Module B1/B2 gilt Tarifstufe 15, ohne Subvention.

6. Elternbeitrag

6.1 Berechnungsgrundlage

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Ziff. 6.3. und dem vereinbarten Betreuungsumfang.

Für Kinder, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Horgen haben, wird die Betreuung zum Maximaltarif (Stufe 15) und ohne allfälligen Familienrabatt (Ziff. 6.2.) verrechnet.

6.2 Familienrabatt

Werden mehrere im selben Familien-Haushalt wohnende Kinder im Kinderhort Fischenrüti betreut, wird der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere jüngere Kind um 5 % reduziert (entspricht einer Tarifstufe), soweit der Mindesttarif dadurch nicht unterschritten wird (Tarifstufe 1).

6.3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des Fr. 100'000 übersteigenden steuerbaren Vermögens. Bemessungsgrundlage

bildet die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Im Konkubinat lebende Paare werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.

Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Anstelle des steuerbaren Einkommens werden 60% des Bruttoeinkommens gemäss Lohnausweis angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

Bei fehlenden Unterlagen für eine Einstufung aufgrund eines Neuzuzugs oder gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung um mindestens 25% veränderter Einkommens-/Vermögensverhältnisse erfolgt die Einstufung bzw. die Bemessung des Elternbeitrags provisorisch. Sofern die auf der Steuerveranlagung basierende definitive Einstufung von der provisorischen abweicht, erfolgt eine Rückvergütung bzw. eine Nachverrechnung durch die Gemeinde.

6.4 Auskunfts- und Meldepflicht

Einkünfte und Vermögen sind bei der Anmeldung wahrheitsgetreu zu deklarieren. Der Fachbereich Familienergänzende Betreuung ist berechtigt, Auskünfte beim Steueramt und bei den Einwohnerdiensten einzuholen. Werden die durch den Fachbereich Familienergänzende Betreuung eingeforderten Belegen nicht fristgerecht vorgelegt oder weigern sich die Eltern, die verlangten Auskünfte zu erteilen, wird der Elternbeitrag zum Maximaltarif (Tarifstufe 15) in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung bleibt ausgeschlossen.

Die Eltern sind verpflichtet, relevante Veränderungen des massgebenden Einkommens dem Fachbereich Familienergänzende Betreuung innert Monatsfrist zu melden. Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Hauhalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen provisorisch neu berechnet und der Elternbeitrag ab dem der Meldung folgenden Monat bis zum Ende des Schuljahres angepasst. Sofern die auf der Steuerveranlagung basierende definitive Einstufung von der provisorischen abweicht, erfolgt eine Rückvergütung bzw. eine Nachverrechnung durch die Gemeinde.

Führen unwahre oder unvollständige Angaben zur Berechnung des massgebenden Einkommens zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann die Differenz rückwirkend in Rechnung gestellt werden und die Betreuungsvereinbarung mit dem Kinderhort Fischenrüti kann aufgelöst werden.

7. Verrechnung

7.1 Monatspauschalen und Einzeltarife

Regelmässig bezogene Betreuungsleistungen (Module A und B) sind über die Monatspauschale zu bezahlen. Bei unregelmässig vereinbarten Betreuungsleistungen (Module A und B) werden je nach Betreuungsumfang mindestens zwei Tage/Woche als Monatspauschale erhoben.

Die Monatspauschale wird – unabhängig von der Länge des Monats, Schul- und Betriebsferien, Feiertagen, usw. – 12-mal pro Jahr verrechnet. Sie wird wie folgt berechnet:

$\text{Einzeltarif} \times \text{Anzahl Betreuungstage pro Woche} \times \text{Faktor } 3.2(*) = \text{Monatspauschale}$

(*) Der Faktor bemisst sich anhand der effektiven Betriebstage im Schuljahr auf der Grundlage von 39 Schulwochen abzüglich der Feiertage ausserhalb der Schulferien (= 191 Betreuungstage: 12 Monate : 5 Tage).

Zusätzlich vereinbarte Betreuungsleistungen (Module A bis C) werden zum Einzeltarif in Rechnung gestellt.

Die Betreuungsleistungen im Ferienhort (Modul D) werden gestützt auf die Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt (Einzeltarif \times Anzahl bestätigte Betreuungstage).

7.2 Nicht beanspruchte Leistungen

Nicht beanspruchte Leistungen innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer führen nicht zu einer Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (schulische Anlässe, Jokertage, Krankheit, usw.) ist dabei unerheblich.

7.3 Zusätzliche Gebühren

Für verspätetes Abholen nach Hortschliessung wird eine Gebühr von Fr. 30.00 verrechnet. Bei wiederholter unentschuldigter Absenz kann eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben werden.

7.4 Rechnungstellung und Zahlungsverpflichtung

Die Rechnungstellung für die Betreuung während der Schulwochen erfolgt jeweils monatlich rückwirkend, mit einer Zahlungsfrist bis zum Monatsende der Rechnungstellung. Die Rechnung für die Ferienhortbetreuung wird mit der jeweiligen Aufnahmebestätigung versandt und ist zahlbar innert 30 Tagen.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrages nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung mit dem Kinderhort Fischenrüti aufgelöst werden.

8. Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2016 mit GRB-Nr. 132 genehmigt und tritt ab 1. August 2016 in Kraft.

Gemeinderat Horgen


Theo Leuthold
Gemeindepräsident


Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

I Anhang

1. Berechnungsbeispiel 1 (Hortbetreuung während der Schulwochen)

Monatspauschale für eine Familie mit 2 Kindern, Tarifstufe 9

Kind 1, 3. Klasse, Module A / B2:

Montag 07.00 – 08.00 Uhr Fr. 7.00
12.00 – 18.00 Uhr Fr. 47.60

Mittwoch 12.00 – 18.00 Uhr Fr. 47.60

Freitag 12.00 – 18.00 Uhr Fr. 47.60 Fr. 149.80/Woche

Kind 2, Kindergarten, Module A / B1 (*Familienrabatt):

Montag 07.00 – 08.00 Uhr Fr. 6.50*
12.00 – 18.00 Uhr Fr. 48.75*

Dienstag 07.00 – 08.00 Uhr Fr. 6.50*
12.00 – 18.00 Uhr Fr. 48.75*

Mittwoch 12.00 – 18.00 Uhr Fr. 48.75* Fr. 159.25/Woche

Total Monatspauschale (12 x pro Jahr) Fr. 309.05/Woche x Faktor 3.2 Fr. 988.95

2. Berechnungsbeispiel 2 (Ferienhortbetreuung während der Schulferien)

Familie mit 3 Kindern, Tarifstufe 6

Kind 1, 4. Klasse, Modul D:

1. Woche Montag und Mittwoch 2 x Fr. 60.50 Fr. 121.00
2. Woche Montag, Mittwoch, Freitag 3 x Fr. 60.50 Fr. 181.50

Kind 2, 2. Klasse, Modul D (*Familienrabatt):

1. Woche Montag und Mittwoch 2 x Fr. 55.00* Fr. 110.00

Kind 3, Kindergarten, Modul D (*Familienrabatt):

1. Woche Montag und Mittwoch 2 x Fr. 55.00* Fr. 110.00
2. Woche Montag, Mittwoch, Freitag 3 x Fr. 55.00* Fr. 165.00

Total Ferienhortbetreuung Fr. 687.50